Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Ihr begehren, oder aber die Herrschaften
Haillen, da aber die Khünder mündig,
soll man ihnen darnach die zuzimblich
Ehrnmas ihres Lostens auf rzeichen
an ihren Haill abrechnen, damit sy
die andern Khünder oder mit Erben
mit schaden oder Nachtheill leiden.
Es gleichen mögen die Khünder oder
Erben, welch ihr Vogtbar Jahr er-
reicht, und mit mehr Khünder der Ge-
schaften schlicht und aufthun, rauß-
bezirk andern in Vogthaillen Saab
ziehen.
Und ob sich dan in Haillung der Erb-
begeb: oder zutrieg, daß sich die Erb
oder Erbmund oder der Khünder Ge-
schaften der Haillung halber mit ver-
gleichen mechten, soll die obrigkhait
auf ihr begehren zwischen gerichtsgeschwor-
ten und vertrauten Leuthen darzu
verordnen, oder derselben Mitbürgen